

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Ein Gastaufnahmevertrag ist zustande gekommen, sobald das Zimmer bestellt oder zugesagt oder falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
 2. Der Abschluß des Gastaufnahmevertrages (Mietvertrag) verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen worden ist. Der Vertrag kann nicht einseitig gelöst werden.
 3. Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Das Gästehaus behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsdaten die reservierten Zimmer und Funktionsräume anderweitig zu vermieten.
 4. Reservierte Hotelzimmer stehen dem Gast von 15:00 Uhr am Anreisetag bis 10:00 Uhr morgens am Abreisetag zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich das Gästehaus das Recht vor, bestellte Hotelzimmer anderweitig zu vergeben.
 5. Reservierte Funktionsräume stehen den Leistungsnehmern nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Funktionsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Betriebsleitung.
 6. Der Leistungsnahmer erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Hotelzimmer oder Funktionsräume. Sollten vereinbarte Zimmer oder Funktionsräume, aus welchen Gründen auch immer, nicht verfügbar sein, so ist das Gästehaus verpflichtet, für einen gleichwertigen Ersatz, auch außerhalb des Hauses, soweit dies zumutbar ist, Sorge zu tragen.
 7. Der Hotelier ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung der Zimmer Schadensersatz zu leisten.
 8. Bei Um- bzw. Abbestellungen von reservierten Hotelzimmern, Funktionsräumen und Arrangements werden in Rechnung gestellt:
 - **bis 40 Tage vor Ankunft: Keine Kosten**
 - **39 bis 30 Tage vor Ankunft: 30 % der vereinbarten Leistungen / Arrangements**
 - **29 bis 14 Tage vor Ankunft: 45 % der vereinbarten Leistungen / Arrangements**
 - **13 bis 0 Tage vor Ankunft: 80 % der vereinbarten Leistungen / Arrangements**
- Das Gästehaus bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Zimmer, Funktionsräume und Arrangements nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur anderweitigen Vergabe der vertraglich vereinbarten Zimmer, Funktionsräume und Arrangements hat der Leistungsnahmer für die Dauer des Vertrages und unter Berücksichtigung der vorgenannten Kostenregelung den errechneten Betrag zu zahlen.
9. Ist der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter, so haften beide als Gesamtschuldner.
 10. Der Rechnungsbetrag ist sofort ohne Skontoabzug fällig.
 11. Der Hotelier hat Anspruch auf Barzahlung aller Leistungen und dementsprechend ein gesetzliches Pfandrecht auf die eingebrachten Sachen des Gastes. Anstelle der Barzahlung kann die Rechnungsregulierung auch durch Eurocard- oder Visa-Kreditkarten erfolgen.
 12. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Leistungsbereistellung 6 Monate, so behält sich das Gästehaus das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen. Änderung der Mehrwertsteuer gehen unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu Gunsten oder zu Lasten des Leistungsnahmers. Alle Preise verstehen sich in Euro und einschließlich Mehrwertsteuer.
 13. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 14. Gerichtsstand ist Walsrode, als für den Betrieb zuständiges Amtsgericht.

Bei Seminaren, Tagungen, Banketts, Vorträgen usw. ist weiterhin zu beachten:

15. Eine Änderung der Teilnehmerzahl für ein gemeinsames Essen muß spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich übermittelt worden sein, andernfalls wird mindestens die bestellte Zahl der Gedecke in Rechnung gestellt.
16. Der Veranstalter / Besteller haftet für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Speisen und Getränke.
17. Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Betriebsleitung.
18. Für Verlust und Beschädigung von eingebrachten Gegenständen oder Exponaten wird keine Haftung übernommen.
19. Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung des Betriebsleiters nicht gestattet. Für die Beschädigung der Einrichtung oder des Inventars des Gästehauses, die bei Auf- oder Abbau oder während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Veranstalter / Besteller ohne Verschuldensnachweis.